

»» Nachbarrecht «« von Dr. Olaf Riecke [0243]

Verjährung des Anspruchs des Eigentümers auf Zurückschneiden herüberraender Äste

Der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Zurückschneiden herüberraender Äste aus § 1004 Abs. 1 BGB ist nicht nach § 26 Abs. 3 NRG BW unverjährbar. Er unterliegt vielmehr der regelmäßigen Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB.

BGH, Urteil vom 22.02.2019,
Az. V ZR 136/18

Der Fall:

Die benachbarten Grundstücke in Baden-Württemberg liegen nicht nebeneinander, sondern stoßen rechtwinklig aufeinander und umgrenzen das Grundstück eines dritten Nachbarn. Alle drei Grundstücke haben einen gemeinsamen Grenzpunkt. In der Nähe des Grenzpunkts befindet sich eine Fichte, deren Stamm teilweise auf dem Grundstück der B und teilweise auf dem Grundstück des dritten Nachbarn steht. Äste der Fichte ragen auf das Nachbar-Grundstück herüber.

Verlangt wird das Zurückschneiden der Fichte dergestalt, dass Zweige und Äste nicht auf das Nachbar-Grundstück herüberraen.

Das Problem:

Ist ein eventueller Beseitigungsanspruch des Nachbarn bereits verjährt?

Die Entscheidung des Gerichts:

Bei einem Grenzbaum gehört jedem Grundstückseigentümer der Teil des Baumes, der sich auf seinem Grundstück befindet (vertikal geteiltes Eigentum). Infolgedessen ist jeder Grundstückseigentümer für den ihm gehörenden Teil eines Grenzbaumes verkehrssicherungspflichtig, und zwar wie

für einen vollständig auf seinem Grundstück stehenden Baum.

Der Anspruch auf Beseitigung der herüberraenden Äste nach § 1004 Abs. 1 BGB setzt allerdings voraus, dass dadurch die Benutzung des Nachbar-Grundstücks beeinträchtigt ist.

Der Anspruch ist hier jedenfalls verjährt. Der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Zurückschneiden herüberraender Äste aus § 1004 Abs. 1 BGB unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB. Unverjährbar sind nur alle Ansprüche, die der Verwirklichung des eingetragenen Rechts selbst dienen und sicherstellen, dass die Grundbucheintragung nicht zu einer bloßen rechtlichen Hülse wird. Geht es dagegen nur um eine Störung in der Ausübung des Rechts, welche die dem Grundstückseigentümer zustehende Rechtsmacht (§ 903 BGB) unberührt lässt, steht der Schutzzweck des § 902 Abs. 1 Satz 1 BGB der Möglichkeit der Verjährung eines auf Beseitigung der Störung gerichteten Anspruchs nicht entgegen.

Unabhängig von dem der Verjährung unterliegenden Anspruch aus § 1004 BGB steht dem Eigentümer eines Grundstücks das Selbsthilferecht des § 910 BGB zu, wonach er die von einem Nachbargrundstück herüberraenden Zweige abschneiden und behalten kann.

Der Anspruch auf Beseitigung der Störung entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Eigentumsbeeinträchtigung (§ 910 Abs. 2 BGB) infolge des Wachstums der Äste einsetzt.

Nimmt der Nachbar den störenden Zustand länger als drei Jahre hin, kann er die Beseitigung im Interesse des Rechtsfriedens,

der durch die Verjährung geschaffen werden soll (vgl. BGH, Urteil vom 8. 12.2017 - V ZR 16/17, NJW-RR 2018, 394 Rn. 21), nicht mehr verlangen. Durch den kenntnisabhängigen Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 199 BGB ist er vor einem unerwarteten Rechtsverlust geschützt (vgl. BT-Drucks. 14/6040, S. 106).

Hier war die dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB bei Erhebung der Klage im März 2017 abgelaufen. Der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Zurückschneiden herüberraender Äste aus § 1004 Abs. 1 BGB ist nicht nach § 26 Abs. 3 NRG BW unverjährbar. Um einen Beseitigungsanspruch aus dem Landesnachbarrecht Baden-Württemberg, der neben den Anspruch aus § 1004 BGB treten könnte, geht es hier nicht.

Praxis-Tipp:

Die Verjährung könnte z.B. durch nachweisbare Verhandlungen (vgl. § 203 BGB) mit dem Nachbarn zumindest gehemmt werden, wenn er nicht in unverjährter Zeit verklagt werden soll. ■

Fachautor:



Dr. Olaf Riecke

- Richter am Amtsgericht Hamburg-Blankenese
- Schwerpunkt: Miet- und Wohnungseigentumsrecht